

Ortsgemeinde



Dörnberg

**SATZUNG
der Ortsgemeinde Dörnberg
vom 01.12.2014**

über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes

Präambel

Offene Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Im Gegensatz zur verbandlichen oder kirchlichen Jugendarbeit, die sich in weiten Teilen an bestimmten Inhalten wie z.B. Sport, Musik, Technikanwendung orientiert oder religiös ausgerichtet ist, bietet sie einen offenen Raum, den Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung ausfüllen können.

Offene Jugendarbeit gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, jenseits der Erwachsenenwelt mit ihren eigenen Lebensentwürfen zu experimentieren und ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu definieren und zu artikulieren. Dazu zählen sowohl Formen der Geselligkeit, also zusammen zu sitzen und einfach miteinander zu reden, wie auch eigene kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Organisation von Film- oder Spieleabenden usw.)

Der Jugendpflege kommt in diesem Zusammenhang eine vermittelnde Funktion zwischen den Jugendlichen und der Verantwortlichen vor Ort zu, beispielsweise bei der Bereitstellung von Räumen und Fragen der Selbstorganisation.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat der Gemeinderat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Träger

Der Jugendraum ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Dörnberg.

Der Jugendraum steht grundsätzlich den Jugendlichen zur Verfügung, kann aber von der Ortsgemeinde jederzeit - nach vorheriger Absprache - genutzt werden.

Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen.

Die nötigen Mittel für Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde nach vorheriger Absprache zur Verfügung.

§2.Zweck

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern, einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen, demokratische Verhaltensweisen und Toleranz unter den Jugendlichen zu üben.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden.

- Hierzu zählen:
1. Spielabende
 2. Geselliges Beisammensein
 3. Filmabende
 4. Informationsabende für aktuelle Themen

Im Laufe eines Jahres soll jede der unter Punkt 1-4 aufgezählten Aktivitäten mindestens einmal durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

§3 Benutzer, Zutrittsrechte

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zum 22. Lebensjahr, die in der Ortsgemeinde Dörnberg ihren Wohnsitz haben, offen.

Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Den gesetzlichen Vertretern, dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, den Jugendausschussmitgliedern und dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

§4 Kosten

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos.

Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Betrages wird vom Vorstand festgesetzt.

Feiern sind vom Ortsbürgermeister (o.V.i.A.) zu genehmigen und vorher anzumelden.

§5 Verwaltung

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Paragraphen verwaltet.

§6 Vorstand

Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Dörnberg haben müssen.

Er besteht aus: a) dem Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) einem Beisitzer (evtl. Vertreter der Elternschaft)

d) einem Vertreter der Ortsgemeinde

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes, unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens, eigenverantwortlich.

§8 Wahlverfahren Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Die 3 von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, § 6 a) bis c), werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vertreter der Ortsgemeinde, § 6 d), wird vom Gemeinderat bestimmt.

Die Abwahl einzelner von der Vollversammlung gewählter Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich. Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen.

Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§9 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten Jugendlichen des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der 1. Vorsitzende mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dies öffentlich ein.

Der Termin ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.

Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.

Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

§ 11 Wahlverfahren der Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden.

Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere Personen zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Beisitzer/in.

Nur auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Entfallen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen.

Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§12 Leitung des Jugendraumes

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen.

Sie üben neben dem Ortsbürgermeister das Hausrecht aus und sind den Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

§ 13 Hausordnung

Die Hausordnung, die vom Vorstand mit dem Gemeinderat erarbeitet und weiterentwickelt wird, soll sicherstellen, dass Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Hausordnung kann disziplinarische Maßnahmen zulassen.

Es gelten die Hausordnungen für den Jugendraum sowie des Dorfgemeinschaftshauses.

§14 Öffnungszeiten

Der Jugendraum ist jeden X geöffnet. Die Öffnungszeiten wird vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt. Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit weitere Öffnungstage beschließen oder die Öffnungszeiten beschränken.

Während der Öffnungszeiten übt der Träger keinerlei Aufsichtspflicht aus.

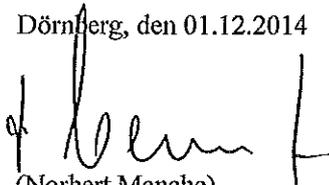
§ 15 Schließung

Der Jugendraum kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen ein Gesetz, diese Satzung oder die Hausordnung (en), nach Anhörung des Vorstandes, jederzeit durch Beschluss des Ortsgemeinderates geschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörnberg, den 01.12.2014



(Norbert Menche)
Ortsbürgermeister